

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:

DokumentenzahlNr.: A100-TTG-004099

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt A1 von km 0+000 bis 13+937

Regiedokument zu § 43m EnWG beim Vorhaben SuedLink

(SuedLink umfasst die in der Planfeststellung verfahrensrechtlich verbundenen BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West)

00	28.11.2023	Unterlage für § 21 NABEG	Kordes	Stoltz	Korzen
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhangsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1 Anlass und Rechtsrahmen	3
1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA A1	3
1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen	3
1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen	4
2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung.....	5
2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt	5
2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich	5
3 Minderungsmaßnahmen	8
3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten.....	8
3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen.....	8

Anhangsverzeichnis

Anhang 01	Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterla- gen(teile)
-----------	--

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF	continuous ecological functionality-measures
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PFA	Planfeststellungsabschnitt
sMGI	Störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungs-Index
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Anlass und Rechtsrahmen

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m EnWG (i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben SuedLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) A1 beginnend am Netzverknüpfungspunkt Brunsbüttel (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) bzw. am Netzverknüpfungspunkt Wilster (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) bis nördlich der B 431 Gemeinde Wewelsfleth in Schleswig-Holstein dargelegt und begründet.

Im PFA A1 sind die beiden BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 verfahrensrechtlich verbunden.

1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA A1

- Sachlicher Anwendungsbereich: Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG
Die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG im Abschnitt A wurde jeweils für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 am 31.01.2020 abgeschlossen (festgelegter Trassenkorridor). Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG für den sachlichen Anwendungsbereich gem. § 43m Abs. 1 EnWG sind somit für den PFA A1 im SuedLink erfüllt.
- Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43m Abs. 3 EnWG
Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im PFA A1 wurden vom Vorhabenträger am 17.02.2020 bei der Bundesnetzagentur, eingereicht. Eine endgültige Entscheidung ist zu diesem Planfeststellungsabschnitt noch nicht ergangen. Der Vorhabenträger verlangt mit Schreiben vom 29.12.2023 die Anwendung des § 43m EnWG auf den PFA A1. Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG für den zeitlichen Anwendungsbereich sind somit für den PFA A1 im SuedLink erfüllt.

1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Reduzierung der Abwägung in Bezug auf Umweltbelange auf solche aus unmittelbar vorgelagerter Strategischer Umweltprüfung (SUP) (§ 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG). Damit keine Darstellung bzw. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Abwägung, die nicht schon in der vorlaufenden SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung Trassenverlauf daraufhin, ob Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (siehe Kapitel 2.2).

- Ergreifen von lediglich geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Daten nach den Vorgaben des § 43m Abs. 2 EnWG
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (EUR 25.000 je angefangenem Kilometer Trassenlänge).

1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aufgrund des erreichten Bearbeitungsstandes der gem. § 21 NABEG einzureichenden Planfeststellungsunterlagen zum PFA A1 ist eine Anpassung der bereits fertiggestellten Planfeststellungsunterlagen nicht möglich, ohne dass es zu Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde.

Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob der Verlauf der Vorzugstrasse durch die nun weggefallenen Belange bei der Alternativenprüfung beeinflusst wurde. Weggefallen sind nach § 43m EnWG das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Umweltbelange, die nicht strikte Vorgaben des Umweltrechts betreffen und nicht bereits Gegenstand der SUP waren.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange bezüglich des Verlaufs der Vorzugstrasse vor und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern.

Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt, um im Zusammenhang mit dem beantragten Opt-In gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG folgendes zu erreichen:

- Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung sowie die Abwägungsentscheidung zwischen Alternativen,
- Aufzeigen, welche in den Planfeststellungsunterlagen genannten Minderungsmaßnahmen nicht mehr zum Tragen kommen,
- Aufzeigen, welche Unterlagenbestandteile für das weitere Verfahren nicht mehr von Relevanz sind.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt

Dies gilt insbesondere für die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Danach ist der in der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festgelegte Trassenkorridor für die Planfeststellung nach § 18 NABEG verbindlich. Die Alternativenprüfung ist auf den festgelegten Trassenkorridor beschränkt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 den für den Planfeststellungsabschnitt A1 maßgeblichen Trassenkorridor festgelegt. Dieser begrenzt auch unter Geltung des § 43m EnWG im PFA A1 die Abwägung dahingehend, dass die Alternativen nur innerhalb des festgelegten Trassenkorridors Berücksichtigung finden müssen.

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich

Im Planfeststellungsabschnitt A1 wurden 13 Alternativen zur Vorzugstrasse für den Kabelverlauf untersucht. Von diesen wurden 8 Alternativen im Zuge der Evidenzprüfung, 4 Alternativen im Zuge der Grobprüfung und 1 Alternative im Zuge der vertieften Alternativenprüfung abgeschichtet. Bei den 13 Alternativen zur Vorzugstrasse haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, keine Relevanz für die Stabilität der Ergebnisse der Abwägungsentscheidung und damit für den Trassenverlauf gehabt.

Hinweis zur nachfolgenden Tabelle: Soweit im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung keine relevanten Unterschiede zwischen den betrachteten Alternativen erzeugt haben, ist in der nachfolgenden Tabelle in den Spalten 6 und / oder 7 ein „N“ eingetragen. In der Spalte 8 ist ein „X“ eingetragen, wenn UVP- bzw. Artenschutzbelange im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden („J“ in den Spalten 6 und / oder 7), das Abwägungsergebnis aber auch unter Anwendung des § 43m EnWG stabil, also unverändert, bleibt. Ansonsten ist hier der entsprechende Aspekt ausgegraut. Andernfalls hätte sich bei Anwendung des § 43m EnWG das Ergebnis der Abwägung geändert und damit der Trassenverlauf.

Tabelle 1: Alternativenvergleiche im PFA A1

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	0+100 – 1+600 (V3)		X		J	N	X	Keine technische Machbarkeit (betriebs-technische Belange, notwendige Reduzierung Schutzstreifen nicht zulässig)
02	1+980 – 2+180 (V3)	X			N	N		Keine technische Machbarkeit

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
03	5+140 – 6+030 (V3)	X			J	N	X	Nachteile beim Bau sowie keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
04	6+120 – 6+780 (V3)	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit Bodendenkmälern
05	7+470 – 11+150 (V3)		X		N	N		Nachteile beim Bau und keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
06	9+420 – 11+150 (V3)	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
07	4+452 – 5+540 (V4)	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
08	7+590 – 7+970 (V4)	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
09	9+090 – 11+150 (V4)		X		J	N	X	Geringere Bündelung und Konflikt mit Bodendenkmälern
10	10+236 – 11+650			X	J	N	X	Nachteile beim Bau, geringerer Abstand zur Wohnbebauung und fehlende Bündelung
11	10+730 – 12+220	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
12	11+860 – 13+440	X			N	N		Keine technische Machbarkeit
13	12+160 – 13+930		X		N	N		Keine technische Machbarkeit (bestehender Planungsraum für erforderlich Kabelabstände nicht ausreichend)

Zu den Alternativen, bei denen im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigenden Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

Alternative 01 (km 0+100 – 1+600 (V3))

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung vor allem aufgrund des Konfliktes mit technischen bzw. betrieblichen Anforderungen (Einschränkung Schutzstreifen zur Vermeidung eines Konfliktes mit dem Gelände eines Industriebetriebs) und der Beeinträchtigung von Biotopflächen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch die technischen bzw. betrieblichen Anforderungen (Schutzstreifenbreite) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 03 (km 5+140 – 6+030 (V3))

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung vor allem aufgrund der Mehrlänge der Trasse bei der Alternative und der Beeinträchtigung von Biotopflächen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Mehrlänge) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 04 (km 6+120 – 6+780 (V3))

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung infolge der bei der Alternative stärkeren Betroffenheit archäologischer Fundstellen sowie der bautechnischen Erschwernisse (u.a. Mehrlänge, häufigere Richtungswechsel) bei der Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es u.a. durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) und den Belang Wirtschaftlichkeit (größere Erschwernisse bei der Alternative) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 09 (km 9+090 – 11+150 (V4))

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung infolge der bei der Alternative stärkeren Betroffenheit archäologischer Fundstellen sowie der geringeren Bündelung mit Vorhaben 3 und einer bestehenden Freileitung bei der Alternative. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es u.a. durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) und den raumordnerische Belange (stärker Bündelung, geringere Zerschneidung) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 10 (km 10+236 – 11+650)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vertieften Alternativenprüfung trotz geringerer Länge vor allem aufgrund der in ihrer Gesamtheit überwiegenden Nachteile der Alternative hinsichtlich fehlender Bündelung mit anderen Infrastrukturen, geringerem Abstand zur Wohnbebauung, schlechterer Anbindungssituation während der Bauzeit. Der kleinräumige temporärer Eingriff in ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichen ist bei Alternative und Vorzugstrasse gleichermaßen erforderlich und damit nicht entscheidungsrelevant. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es u.a. durch den Belang sonstige öffentliche und private Belange (Bündelung und Nähe zur Wohnbebauung) sowie durch den Belang Wirtschaftlichkeit (Bauzeitliche Anbindung) weiterhin begründet werden kann.

3 Minderungsmaßnahmen

3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten

Vorhandene Daten aus der Recherche:

- Neben artbezogenen Punktnachweisen liegen Behördendaten häufig nicht raumabdeckend oder raumunspezifisch in Topographische Karten-Quadranten vor. Daten von Verbänden sowie ehrenamtlichen Kartierern liegen meist punktgenau, aber ebenfalls selten raumabdeckend vor.
- Bei Entfall der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht bilden die behördlichen Daten nach § 43m EnWG die Ausgangsbasis für die Ableitung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen.

Vorhandene Daten vom Vorhabenträger:

- Das sind eigene Kartierdaten im Rahmen des abgestimmten Kartierkonzeptes mit Probeflächenansatz und Übertragungsmethodik.

Fazit für SuedLink zugrunde zu legende Daten:

- Im Ergebnis werden sowohl die eigenen Erfassungsdaten (Kartiererergebnisse inkl. Übertragungsmethodik Teil L05), als auch die weiteren Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter), für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen und die Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit und Eignung herangezogen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie der Realisierung (Bauablauf) zu vermeiden.

3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen

Allgemein müssen Minderungsmaßnahmen geeignet, verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Als geeignet sind dabei Minderungsmaßnahmen anzusehen, die als nachgewiesen wirksam etabliert sind. Verhältnismäßig sind Minderungsmaßnahmen, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen. Die Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten inkl. Übertragungsmethodik ausschließlich in räumlich konkreten Bereichen entwickelt. Soweit keine verfügbaren Daten vorliegen, werden keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen richtet sich einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen (Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte) sowie andererseits der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase (Vermeidung und Vergrämung, temporäre CEF-Maßnahmen wie z.B. Blühstreifen).

Bezüglich der Avifauna ist, soweit nicht bereits in den Unterlagen § 21 NABEG geschehen, ortskonkret der artbezogene störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsindex auf Basis der vorliegenden Datengrundlage anzuwenden (sMGI, Bernotat & Dierschke 2021), um unverhältnismäßige Einschränkungen im Bauablauf zu vermeiden. Dafür ist der mögliche einmalige Brutausfall von Arten mit geringer oder sehr geringer Gefährdung prinzipiell als nicht verbotsrelevant anzunehmen. Bei Arten mittleren Gefährdungsgrades ist ortskonkret eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der räumlichen Ausstattung und geeigneter, verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Als Minderungsmaßnahmen werden aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung vor der Festlegung einer artspezifischen Bauzeitenbeschränkung gewählt, da Bauzeitenregelungen als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf haben und erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten können. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu unverhältnismäßigen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie im notwendigen Umfang zu reduzieren (z.B. Beschränkung auf die Erstbrut), was bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen kann.

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein verträgliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Tabelle 2: Maßnahmenänderung im PFA A1

Maßnahme	Anpassung
V1 Ökologische Baubegleitung	- Anpassung - Der Umfang der baubegleitenden Kontrollen wird entsprechend den folgenden Änderungen in den Maßnahmen angepasst.
V _{AR} 7 Maßnahmenkomplex - Bauzeitenregelung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen V _{AR} 7.1 bis 7.4 angepasst.
V _{AR} 7.1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern innerhalb des Baufeldes	- Anpassung - In Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Bodenbrütern (Offenland- und Röhrichtbrüter) zu rechnen ist, ist zunächst VAR 9.1 anzuwenden. Soweit trotz Vergrämung (VAR 9.1) eine Bauzeitenregelung notwendig wird, ist zu prüfen, ob dies in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift. Trifft dies zu, ist die Bauzeitenregelung mindestens auf die Erstbrut zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen.
V _{AR} 7.2 Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes	Anpassung - Soweit die Bauzeitenregelung (vorgezogene Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift, ist die Bauzeitenregelung mindestens auf die Erstbrut zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen.

Maßnahme	Anpassung
VAR 7.3 Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes	- Anpassung - Soweit die Bauzeitenregelung für den Eisvogel in dem vorgesehenen Bereich in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift, ist die Bauzeitenregelung mindestens auf die Erstbrut zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen. Die zuständige Naturschutzbehörde wird über Anpassungen aufgrund einer Besatzkontrolle mit negativem Ergebnis informiert, eine Abstimmung erfolgt jedoch nicht.
VAR 7.4 Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren	- Anpassung - Der Umfang der Maßnahme bezieht sich auf Ahorn mit Brusthöhendurchmesser 38 cm km V3 0+070. Soweit die Bauzeitenregelung (Rodung zwischen dem 01.12. und 28.02) in dem vorgesehenen Bereich in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreift, kann die Maßnahme aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs auch vollkommen entfallen. Die zuständige Naturschutzbehörde wird über die gewählte Vorgehensweise inklusive Methode der Negativbesatzkontrolle informiert, eine Abstimmung erfolgt jedoch nicht.
VAR 9 Maßnahmenkomplex - Vergrämung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in der zugehörigen Maßnahme VAR 9.1 angepasst.
VAR 9.1 Vergrämnungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern	- Anpassung - Das Aufstellen von an Stangen befestigten Flugdrachen mit Greifvogelattrappe ist eine weitere, geeignete Vergrämnungsmaßnahme, für die eine Wirkweite von bis zu 100 m anzusetzen ist. Soweit die identifizierten Flächen (Zustimmung Eigentümer/ Nutzungsberechtigter) oder die vorgesehenen Vergrämnungsmaßnahmen (Materialbeschaffung) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können (und somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würden), wird sie entsprechend reduziert, ggf. bis zum vollständigen Entfall. Bei Entfall findet außerdem keine Besatzkontrolle durch die Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf Bauzeitenregelungen statt (siehe Hinweise zu VAR 7.1 und VAR 7.3).
VAR 14 Amphibienschutzzaun	- Anpassung - Soweit für den Maßnahmenumfang nicht oder nicht rechtzeitig Material zur Verfügung steht oder die Maßnahmen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können und dies somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde, kann der Maßnahmenumfang entsprechend reduziert werden, ggfs. bis zum vollständigen Entfall der Maßnahme.

Maßnahme	Anpassung
VAR 15 Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien	- Anpassung - Soweit Flächen zur Durchführung der Maßnahme (geeignete Gewässer außerhalb des Einwirkraumes) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und dies somit zu einer unverhältnismäßigen Bauverzögerung führen würde, kann die Maßnahme entsprechend reduziert werden, ggfs. bis zum vollständigen Entfall der Maßnahme.
ACEF 23 Maßnahmenkomplex – Tierkästen	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen ACEF 23.2 angepasst.
ACEF 23.2 Anbringung von Fledermauskästen	- Anpassung - Soweit ortskonkrete Möglichkeiten zum Aufhängen der Fledermauskästen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten geschaffen werden können, ist die erforderliche Verfügbarkeit dieser Minderungsmaßnahme nicht gegeben. Sie würde sich bis zur Erlangung der Verfügbarkeit bauverzögernd auswirken. Die nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten verfügbare Minderungsmaßnahme entfällt in diesem Fall als unverhältnismäßig. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bzgl. des genauen Datums für das Aufhängen der Kästen ist nicht erforderlich, sie wird jedoch informiert gehalten.

Anhang 01: Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)

Wird in einer Planfeststellungsunterlage auf einen anderen Teil der Planfeststellungsunterlage verwiesen, gelten die dort angeführten Hinweise bezüglich der Beachtlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Artenschutz und werden i.d.R. nicht nochmals gesondert aufgelistet.

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Erläuterungsbericht	Teil A01	Kapitel 0.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.2 Bezüge auf UVP Kapitel 5.2.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.3 Bezüge auf UVP Kapitel 6.10 Bezüge auf UVP Kapitel 7.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.4 Bezüge auf UVP Kapitel 7.7 Bezüge auf UVP Kapitel 7.9.3 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts (gemäß § 16 UVP-Gesetz)	Teil A03	Nicht mehr zu berücksichtigen ist die gesamte Unterlage
Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse	Teil B Bericht	Kapitel 1.4 Bezüge auf UVP und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP Kapitel 3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 4.2 Bezüge auf UVP
Technik und Trassierung	Teil C01	Kapitel 2.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.1.2.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kapitel 2.1.5.1.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D02	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbspläne	Teil D03	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Elektrische und magnetische Felder	Teil E01	Kapitel 3.1.1 Bezüge auf UVP
Lärm	Teil E02	Kapitel 2.3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Erschütterung	Teil E03	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Licht	Teil E05	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Luftschadstoffe	Teil E06	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
UVP-Bericht	Teil F	Der UVP-Bericht ist nicht mehr als vollständige Unterlage zu berücksichtigen. Bestandteile bzw. einzelne Kapitel und Anlagen sind jedoch weiterhin als Grundlage für Methodik, Untersuchungsräume, Bestandsaufnahme usw. für andere Unterlagen (insb. Teil I) oder für die Herleitung von zwingend umzusetzenden Maßnahmen heranzuziehen. Aussagen der UVP, die über die Bewertung der SUP der Bundesfachplanung hinausgehen, sind unbeachtlich, u.a. Kapitel 1.1.5 Bezüge auf Teil A03 der PFU Kapitel 1.2 Verweise auf die UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 19.11 UVPg Kapitel 2.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3 entfällt Kapitel 6.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 10.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Die bewerteten Kriterien sind im Umweltbericht der SUP zur BFP im Kapitel 3.2 schutzgutbezogen für alle Schutzgüter des UVPg gelistet:

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		- V3: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Unterlagen (Q1 2019) > 4.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (ZIP-Datei) > 1_Hauptdokument > A100_ArgeSL_P8_V3_A_EUB_1001_Bericht_Kap1-4.pdf) und - V4: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Unterlagen (Q1 2019) > 4.1 Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (ZIP-Datei) > 1_Hauptdokument > A100_ArgeSL_P8_V4_A_EUB_1001_Bericht_Kap1-4.pdf) Im UVP-Bericht abgehandelte Kriterien des zwingenden Umweltrechts werden unabhängig davon weiterhin vollumfänglich berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Aussagen, die im Kapitel 7.6.4 zum Bundes-Klimaschutzgesetz getroffen werden.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Bericht	Kapitel 1.2 Bezüge auf UVP Kapitel 1.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.6.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.6.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.7 Bezüge auf UVP Kapitel 3.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Anhang 01	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG (bei allen betreffenden Formblättern)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Bericht	Kapitel 1.4.6 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7)

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kapitel 1.6.3 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.6 Bezüge auf entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 3.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 3.8 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG und entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1 Bezüge auf entfallende Minderungsmaßnahmen und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 9 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 10 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Anhang 01	s. dieses Regiedokument, Kapitel 3.2, Tabelle 2
Fachbeitrag EU-WRRL	Teil J	Kapitel 2.8 Bezüge auf UVP Kapitel 6.7 Bezüge auf UVP
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Teil K04	Kapitel 2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG